

Zu Traktandum 6:**Anpassung der Statuten und des Reglements betreffend das Verfahren vor dem Standesgericht sowie neues Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission**

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Anwaltskörperschaften unterbreitete die Honorarkommission dem Vorstand Vorschläge zur Anpassung der Statuten (neuer § 5 Abs. 6 Statuten). Ausserdem schlug die Kommission eine Totalrevision ihres Verfahrensreglements vor, das in der bestehenden Version ein zweistufiges Verfahren (Vorprüfungsverfahren und Gutachten, vgl. §§ 7 ff. Reglement Honorarkommission) vorsieht. Weil eine „formelle Begutachtung“ nie verlangt wurde und die entsprechende Regelung (§ 9 Reglement Honorarkommission) seit Einführung toter Buchstabe blieb, soll die Zweistufigkeit abgeschafft werden. Nach wie vor kann die Honorarkommission zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Honorarrechnungen als Schiedsgericht angerufen werden. Der Entwurf des neuen Verfahrensreglements enthält zudem Bestimmungen, die der bisherigen Praxis der Honorarkommission entsprechen.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Statuten an die Wirklichkeit der Anwaltskörperschaften angezeigt und eine Formalisierung des Verfahrens vor der Honorarkommission im Dienste der Transparenz zu begrüßen ist. Gleichzeitig schlägt er eine redaktionelle Anpassung im Reglement betreffend das Verfahren vor dem Standesgericht vor. Das Standesgericht hat sich zu den Änderungen und Neuerungen vernehmen lassen und begrüsst diese.

Die Mitgliederversammlung kann die Anpassung der Statuten und Reglemente mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschliessen (§ 10 lit. f i.V.m. § 11 Abs. 4 Statuten).

Die Anpassungen der Statuten und Reglemente treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung per 22. November 2013 in Kraft.

Der Vorstand beantragt der Winterversammlung 2013:

Änderung der Statuten

§ 5 der Statuten (Pflichten der Mitglieder) sei mit einem neuen Abs. 6 zu ergänzen:

„Hat sich eine Anwaltskanzlei, in welcher mindestens ein Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands tätig ist, als Anwaltskörperschaft organisiert, so stellen die Mitglieder sicher, dass die

Anwaltskörperschaft soweit erforderlich bei der Erfüllung der Mitgliederpflichten mitwirkt und sich dabei von einem Mitglied vertreten lässt.“

§ 13 lit. e der Statuten (Befugnisse Vorstand) sei wie folgt zu ergänzen: (Ergänzung kursiv):

„Vermittlung zwischen Klientschaft und einem Mitglied (oder einer Anwaltskörperschaft, bei welcher mindestens ein Mitglied tätig ist) bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis;“

§ 19 der Statuten (Befugnisse Honorarkommission) sei wie folgt zu ergänzen: (Ergänzung kursiv):

„Die Honorarkommission beurteilt auf Gesuch Honorarrechnungen, die von Mitgliedern oder von Anwaltskörperschaften gestellt worden sind und Leistungen (inkl. damit verbundene Auslagen) betreffen, welche von einem Mitglied oder unter der direkten Aufsicht eines Mitglieds erbracht worden sind.“

§ 23 Abs. 2 der Statuten (Schiedsgerichtsbarkeit) sei wie folgt zu ändern:

Neu: *„Zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten gemäss § 19 kann die Honorarkommission als Schiedsgericht angerufen werden.“*

Anstatt wie bisher: „Zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Honorarschuldnern und Mitgliedern über finanzielle Ansprüche aus der Anwaltstätigkeit kann die Honorarkommission als Schiedsgericht angerufen werden.“

Änderung Reglement betreffend das Verfahren vor dem Standesgericht

§ 3 des Reglements Standesgericht (Ausstand/Ablehnung) sei wie folgt zu ändern:

Neu: *„Für die Mitglieder des Standesgerichts gelten die Ausstands- und Ablehnungsregeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).“*

Anstatt wie bisher: „Für die Mitglieder des Standesgerichts gelten die im zürcherischen Zivilprozess anwendbaren Ausstands- und Ablehnungsregeln.“

Neues Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission

Das Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission vom 25. November 2005 sei durch den Entwurf des Reglements betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission zu ersetzen und letzterer per Datum der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen.

„Entwurf Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission

§ 1 Anwendungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für die Beurteilung von Honorarrechnungen durch die Honorarkommission gemäss § 19 der Statuten.

2 Bei der Beurteilung der Honorarrechnung einer Anwaltskörperschaft hat diese ein bei ihr tätiges und mit dem betreffenden Mandat vertrautes Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands zu benennen, welches die Anwaltskörperschaft im Verfahren vor der Honorarkommission vertritt.

§ 2 Ausstand/Ablehnung

Für die Mitglieder der Honorarkommission gelten die Ausstands- und Ablehnungsregeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 3 Beförderliche Erledigung

Das Verfahren ist beförderlich, in der Regel in einem Jahr, durchzuführen.

§ 4 Begehren um Beurteilung

1 Begehren um Beurteilung einer Honorarrechnung sind an den Präsidenten oder an die Präsidentin der Honorarkommission zu richten.

2 Das Begehren hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten.

3 Die Beurteilung der Honorarkommission basiert auf einer detaillierten Honorarrechnung. Auf Verlangen der Honorarkommission sind weitere Akten einzureichen.

4 Voraussetzung für die Beurteilung einer Honorarrechnung ist die Entbindung vom Berufsgeheimnis. Fehlt die Entbindung, wird auf das Begehren nicht eingetreten.

§ 5 Gegenstand der Beurteilung

1 Die Honorarkommission beurteilt sämtliche Elemente der Honorarrechnung. Dabei berücksichtigt sie unter anderem
die Honorarvereinbarung,
den ausgewiesenen Zeitaufwand,
die Honoraransätze, welche mit Blick auf die Erfahrung und Spezialisierung der im Mandat tätigen Anwältin oder des im Mandat tätigen Anwalts üblich sind,
den Streitwert,
die Bedeutung der Angelegenheit für die Klientschaft,
die Komplexität des Mandats, sowie
die in Rechnung gestellten Barauslagen.

2 Die Angemessenheit des ausgewiesenen Zeitaufwands sowie behauptete Mängel der Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Honorarkommission. Ausnahmsweise kann die Honorarkommission jedoch eine Beurteilung vornehmen, wenn

(i) der Zeitaufwand unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände offensichtlich unangemessen war, oder

(ii) die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine Sorgfaltspflichten offensichtlich schwer verletzt hat.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Mitglieds

1 Das Mitglied ist verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen und bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Falls nicht bereits bei den Akten, hat das Mitglied eine detaillierte Honorarnote einzureichen.

2 Das Mitglied hat während der Dauer des Verfahrens bei der Honorarkommission Inkassomassnahmen bezüglich des strittigen Honorars zu unterlassen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn bereits vor der Verfahrenseinleitung Inkassomassnahmen eingeleitet oder angedroht worden sind.

§ 7 Verfahren

1 Das Verfahren wird grundsätzlich in deutscher Sprache geführt.

2 Nach Eingang eines Begehrens prüft der Präsident oder die Präsidentin, ob die Eintretensvoraussetzungen, u.a. das Rechtsschutzinteresse, gegeben sind. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, fällt er einen Nichteintretensentscheid.

3 Wenn auf das Begehren eingetreten werden kann, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin einen für die weitere Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Referenten oder eine Referentin und delegiert das Verfahren an den Referenten oder die Referentin.

4 Der Referent oder die Referentin fordert zunächst die Gegenpartei zur Stellungnahme zum Gesuch auf. Nach Eingang der Stellungnahme bestimmt der Referent oder die Referentin die weiteren Schritte des Verfahrens. Der Referent oder die Referentin kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder eine Verhandlung mit den Parteien durchführen.

5 Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Akten. Es wird kein Beweisverfahren durchgeführt.

6 Das Verfahren wird mit einer Empfehlung des Referenten oder der Referentin an die Parteien zur gütlichen Erledigung des Verfahrens abgeschlossen.

7 Wenn Fragen zu entscheiden sind, welche für die Praxis der Honorarkommission grundsätzlicher Natur sind, kann der Referent oder die Referentin die Empfehlung an die Parteien einstweilen aussetzen und dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag stellen, eine Dreierbesetzung der Honorarkommission zu konstituieren. In einem solchen Fall berät ein Dreiergremium der Honorarkommission die Angelegenheit und unterbreitet anschliessend den Parteien eine Empfehlung zur gütlichen Erledigung des Verfahrens. Mit dieser Empfehlung wird das Verfahren abgeschlossen.

§ 8 Kosten und Parteientschädigung

- 1 Wird das Gesuch um Beurteilung einer Honorarnote von der Klientschaft gestellt, ist das Verfahren kostenlos.
- 2 Wird das Gesuch von einem Mitglied oder einer Anwaltskörperschaft gestellt, wird eine dem Aufwand entsprechende Gebühr von CHF 300 bis maximal CHF 5000 erhoben, die in die Vereinskasse fällt.
- 3 Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

§ 9 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Tätigkeit der Honorarkommission als Schiedsgericht richtet sich nach § 23 der Statuten und der Schiedsordnung des Zürcher Anwaltsverbands.“